

Arbeitsrecht Corona-News Heute Azubis!!!

Was passiert, wenn aufgrund Corona der Unterricht ausfällt oder die Berufsschule schließen muss?

In beiden Fällen musst du deinen Arbeitgeber über den Unterrichtsausfall informieren und im Betrieb erscheinen, solange dein Arbeitgeber nichts anderes verfügt.

Ich kann an meinem Prüfungstermin nicht teilnehmen, weil ich in Quarantäne bin. Wie geht es jetzt mit meiner Ausbildung weiter?

Solltest du dich am Prüfungstag in behördlicher Quarantäne befinden oder Krankheitssymptome zeigen, ist eine Prüfung meist nicht möglich. In diesem Fall greift § 21 Abs.3 BBiG und die Ausbildung verlängert sich auf Verlangen des Auszubildenden bis zum nächsten möglichen Wiederholungstermin.

Bekomme ich als Auszubildender Kurzarbeitergeld?

In jedem Fall ist die Ausbildungsvergütung nach §19 BBiG vollständig für mindestens 6 Wochen weiter zu zahlen, auch wenn die Ausbildung nicht durchgeführt wird. Tarifverträge können darüber hinaus bessere Regelungen enthalten.

Erst danach kann Kurzarbeitergeld in Frage kommen, auch wenn die Hürden dafür sehr hoch sind. Priorität hat deine Ausbildung. Aber wenn die Ausbildung nicht aufrecht erhalten werden kann, kann auch die Zahlung von Kurzarbeitergeld in Frage kommen (s.o.).

Du und die NGG. Deine Arbeit. Unsere Stärke.

Beitrittserklärung: Ja, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG.

Persönliche Daten		Berufliche Daten	
Vorname	weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	Name des Betriebes / Konzern	
Nachname		Standort des Betriebes / Filiale	
Telefon	Mobiletelefon	Straße und Hausnummer des Betriebes / Filiale	
E-Mail privat		PLZ	Ort
E-Mail dienstlich		<input type="checkbox"/> In Ausbildung von _____ bis _____	
Straße und Hausnummer		Beschäftigt als	
PLZ	Ort	<input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden	
Geburtsdatum	Nationalität	Monatliches Bruttoeinkommen	Tarifgruppe
Übertritt von der Gewerkschaft	Dort Mitglied seit	Geworben von	
Hiermit trete ich der Gewerkschaft NGG bei und erkenne ihre Satzung an.			
Ort, Datum		Unterschrift	

Lastschriftmandat / Datenschutz

Ich ermächtige die NGG, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NGG auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen (ab Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

Beitragszahlung: Monatlich Vierteljährlich

IBAN: DE | BLZ | Kontonummer

Kreditinstitut (Name) | BIC

Ort, Datum | Unterschrift

Der Monatsbeitrag beträgt 1% des jeweiligen Bruttotarieinkommens. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Kündigung muss für eine Wirksamkeit spätestens 6 Wochen vor Quartalsabschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21NGG00000089801.

Die NGG wird mir meine Mandatsreferenz mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Abbuchungstermine für einzelne Lastschriften im Internet (www.ngg.net/sepa) einsehen kann. Ich entbinde die NGG ausdrücklich von weiteren Mitteilungspflichten für einzelne Lastschrifteinzüge.

Datenschutzhinweis: Meine personenbezogenen Daten werden durch die NGG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz und eine Version der Datenschutzhinweise zum Ausdrucken kann ich unter www.ngg.net/datenschutz abrufen.

Deine Arbeit ist nicht leicht!

Wenn mal wieder der ganze Laden voll ist und der Ofen dauerhaft piepst, wenn du wieder total fertig aus der Nachtschicht kommst, wenn der letzte freie Sonntag auch schon wieder Wochen her ist



Ruf uns an, wir helfen dir:

040 32013-265

Das backpapier daheim lesen?

Kurze Mitteilung mit Anschrift oder Mailadresse an die unten genannte Adresse oder an lbz.bayern@ngg.net

Impressum:

Gewerkschaft NGG | Landesbezirk Bayern
Neumarkter Str. 22
81673 München
Verantwortlich: Kurt Haberl

NGG. Wir im Bäckerhandwerk

backpapier



Von Euch, für Euch. Mitglieder informieren.

Die neuesten Infos aus der Backstube

SONDERAUSGABE

November 2020

Aus dem Inhalt

- Tarifabschluss - ein neuer Lohn- und Gehaltstarifvertrag steht!
- Corona-Beihilfe - die Einzelheiten
- Weihnachtsgeld auch im Bäckerhandwerk
- Tarifabschlüsse der NGG sichern die Kaufkraft und wirken langfristig
- Aktuelle Tariflöhne im Bäckerhandwerk
- Arbeitsrecht: Corona-News Azubis



NGG vor Ort:

- Region Niederbayern**
0871/143 42-0
region.niederbayern@ngg.net
- Region Allgäu**
0831/240 21-0
region.allgaeu@ngg.net
- Region Schwaben**
0821/152 088-0
region.schwaben@ngg.net
- Region München**
089/544 659-0
region.muenchen@ngg.net
- Region Rosenheim-Oberbayern**
08031/14 03-0
region.rosenheim-oberbayern@ngg.net
- Region Nürnberg-Fürth**
0911/209 012
region.nuernberg-fuerth@ngg.net
- Region Oberpfalz**
0941/793 791
region.oberpfalz@ngg.net
- Region Oberfranken**
0921/844 48-0
region.oberfranken@ngg.net
- Region Unterfranken**
0931/150 86-0
region.unterfranken@ngg.net

Tarifabschluss! Neuer Lohn- und Gehaltstarifvertrag ist unter Dach und Fach

Nach mehreren Verhandlungen und trotz widriger Umstände angesichts der Corona-Krise konnte mit dem Landesinnungsverband des bayerischen Bäckerhandwerks jetzt ein Tarifabschluss erzielt werden.

Damit steigen die tariflichen Löhne und Gehälter **in zwei Stufen um insgesamt 3,3 Prozent bzw. 3,7 Prozent für das Verkaufspersonal. Im November 2020 gibt es Corona-Beihilfe von bis zu 250 Euro netto.**

Der Gewerkschaft NGG war im Hinblick auf die "Lohnschere" zwischen Produktion und Verkauf bei den Verhandlungen auch wichtig, dass die Gehälter für das Verkaufspersonal stärker angehoben werden.

Die Löhne und Gehälter erhöhen sich dabei um

1,8 Prozent bzw. 2,0 Prozent für Verkaufskräfte ab 1. Januar 2021

und um weitere

1,5 Prozent bzw. 1,7 Prozent für Verkaufskräfte ab 1. Januar 2022

Corona-Beihilfe: Details hierzu im Innenteil.

Der neue Tarifvertrag läuft bis 30. September 2022.

Die Corona-Beihilfe kommt netto bei den Beschäftigten an und soll die zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise in einer „systemrelevanten“ Tätigkeit honorieren. Durch die einheitliche Höhe der Beihilfe werden außerdem die unteren Lohn- und Gehaltsgruppen begünstigt.



„Im Namen aller Bäckereibesetzter in Bayern, möchte ich mich bei unserer NGG-Tarifkommission bedanken. Trotz der Corona-Pandemie konnte ein Tarifabschluss erzielt werden. Wir sind froh, dass unsere Arbeit unter den schwierigen Bedingungen nun endlich auch gewürdigt wird.“

Mit dem Tarifabschluss ist es uns gelungen, die Kaufkraft der Bäckereibesetzter in einer wirtschaftlich unsicheren Zeit abzusichern.

Corona-Beihilfe: Die Einzelheiten

Der diesjährige Tarifabschluss beinhaltet die Zahlung einer einmaligen Corona-Beihilfe, die mit der Verdienstabrechnung für November 2020 zur Auszahlung kommt.

Wie hoch ist die Corona-Beihilfe?

250 Euro für Vollzeitbeschäftigte, wenn sie bereits vor dem 01.03.2020 in den Betrieb eingetreten sind.

Teilzeitbeschäftigte erhalten eine **anteilige Zahlung**, die dem Verhältnis zur Vollzeit (40 Std./Woche) entspricht, z.B.

20 Wochenstunden = 125,00 EUR,
30 Wochenstunden = 187,50 EUR.

Für Beschäftigte, die erst nach dem 01.03.2020 in den Betrieb eingetreten sind, vermindert sich die Corona-Beihilfe pro vollem Monat des späteren Eintritts um jeweils 10 Prozent.



Sofern Beschäftigte bereits eine freiwillige Corona-Beihilfe vom Arbeitgeber erhalten haben, können diese freiwillig geleistete Zahlungen verrechnet werden.

Die Corona-Beihilfe ist steuer- und sozialversicherungsfrei!



Jetzt Mitglied werden!



Einfach QR-Code mit dem Mobiltelefon scannen, oder im Internet unter www.ngg.net/kontakt/mitglied-werden

Die Tarifabschlüsse der Gewerkschaft NGG sichern die Kaufkraft und wirken langfristig!

Die von der Gewerkschaft NGG mit den Arbeitgebern ausgehandelten regelmäßigen Lohn- und Gehaltserhöhungen zahlen sich vor allem langfristig aus!

“Wie kommt es, dass am Ende des Geldes noch so viel Monat übrig ist?” Dieser lockere Spruch bringt das Problem der steigenden Lebenshaltungskosten vielleicht auch für manchen Beschäftigten im Bäckerhandwerk auf den Punkt.

Nach den von der Statistikbehörde veröffentlichten Zahlen, sind die **Verbraucherpreise** in Bayern **von 2015 bis 2019 um 5,8 Prozent angestiegen**. Im gleichen Zeitraum wurde der **monatliche Tariflohn** für Bäcker*innen (Ecklohn) um 227,60 € auf 2.586,02 € erhöht - dies entspricht einer Steigerung um **9,7 Prozent**. Für gelernte Fachverkäufer*innen im Bäckerhandwerk erhöhte sich das monatliche Tarifgehalt in diesem Zeitraum um 218,92 € auf 2.279,30 € - eine Steigerung um **10,6 Prozent!**

Über einen 10-Jahres-Zeitraum ergeben sich sogar Tarifsteigerungen von rund 25 Prozent bzw. 28 Prozent für das Verkaufspersonal. Bei Bäcker*innen sind das über 500 € im Monat.

Ein wichtiger Grund, sich gewerkschaftlich zu organisieren!



Beispiele für Tariflöhne und Tarifgehälter (jeweils mit mind. 2 Jahren Branchenerfahrung)

Tätigkeit	ab 01.04.2020		ab 01.01.2021		ab 01.01.2022	
	pro Std.	im Monat	pro Std.	im Monat	pro Std.	im Monat
Bäcker*in / Konditor*in / Facharbeiter*in	14,95 €	2.586,02 €	15,22 €	2.632,57 €	15,45 €	2.672,06 €
Ungelernte Arbeitnehmer*innen in der Produktion	12,02 €	2.079,55 €	12,24 €	2.116,98 €	12,42 €	2.148,73 €
Facharbeiter*in ohne Ausbildungsabschluss	13,63 €	2.358,10 €	13,88 €	2.400,55 €	14,08 €	2.436,56 €
Schichtleiter*in	17,58 €	3.041,83 €	17,90 €	3.096,58 €	18,17 €	3.143,03 €
Kraftfahrer*in (Eintritt nach 1996)	14,95 €	2.586,02 €	15,22 €	2.632,57 €	15,45 €	2.672,06 €
Kraftfahrer*in (Eintritt vor 1996)	16,41 €	2.839,24 €	16,71 €	2.890,35 €	16,96 €	2.933,71 €
Filialleiter*in (bis zu 10 MA)	14,46 €	2.501,82 €	14,75 €	2.551,86 €	15,00 €	2.595,24 €
Fachverkäufer*in Lebensmittelhandwerk (Bäckerei)	13,18 €	2.279,30 €	13,44 €	2.324,89 €	13,67 €	2.364,41 €
Verkäufer*in mit anderer einschlägiger Ausbildung	12,27 €	2.123,53 €	12,52 €	2.166,00 €	12,73 €	2.202,82 €
Sonstiges Verkaufspersonal	11,50 €	1.990,01 €	11,73 €	2.029,81 €	11,93 €	2.064,32 €
Bürokräfte mit einschlägiger Ausbildung	13,86 €	2.397,49 €	14,11 €	2.440,64 €	14,32 €	2.477,25 €
Bürokräfte mit Berufsabschluss und einschlägigen Betriebskenntnissen	17,25 €	2.983,44 €	17,56 €	3.037,14 €	17,82 €	3.082,70 €

Bilder: © ferrantraite—i-stock / Fotolia_91487677_L_ikonoklast_hh

Weihnachtsgeld auch im Bäckerhandwerk!

Gewerkschaftsmitglieder, die in einem Betrieb arbeiten, der Mitglied einer bayerischen Bäckerinnung ist, haben Anspruch auf tarifliches Weihnachtsgeld.

Voraussetzung für den Anspruch auf Weihnachtsgeld ist, dass man am 1. Dezember in einem ungekündigten und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht. Auch Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende erhalten das Weihnachtsgeld.

Berechnungsgrundlage für das Weihnachtsgeld ist das monatliche Bruttoentgelt bzw. die Ausbildungsvergütung am 1. Dezember. Davon beträgt das Weihnachtsgeld

- 25 % nach 1 Jahr Betriebszugehörigkeit;
- 35 % nach 3 Jahren Betriebszugehörigkeit;
- 45 % nach 6 Jahren Betriebszugehörigkeit.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr ganz oder teilweise ruht, erhalten kein oder nur ein anteiliges Weihnachtsgeld, und zwar nur je vollem Kalendermonat der Tätigkeit 1/12. Als ruhendes Arbeitsverhältnis gelten z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechswöchiger Dauer (bei Betriebsunfall mehr als 3 Monate), Elternzeit, unbezahlter Urlaub, oder ein über 6 Wochen hinaus andauerndes Arbeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz.

Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor dem 1. April des folgenden Kalenderjahres ist der 100 Euro übersteigende Teil des Weihnachtsgeldes bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Rente, Tod) zurückzuzahlen.

(Tarifvertrag über ein Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks in Bayern vom 27.02.2003)